

ZULÄSSIGKEIT VON KAMERAÜBERWACHUNGEN

RECHTSTIPP JÄNNER 2023

Unser erster Rechtstipp des Jahres 2023 beschäftigt sich mit dem Thema „Videoüberwachung“. Hierbei soll das Spannungsfeld zwischen Erhöhung der Sicherheit und dem Eingriff in die grundrechtlich garantierte Privatsphäre Dritter beleuchtet werden.



Andreas Schneider
Juristischer Mitarbeiter

§ Zulässigkeit der Videoüberwachung

Videoaufnahmen, nach dem Datenschutzgesetz Bildaufnahmen, sind durch technische Einrichtungen zur Bildverarbeitung geschaffene Bilder, welche sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum aufgenommen werden. Erlaubt ist eine solche Überwachung nur zum Schutz des Lebens von Personen, Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit, sowie Schutz des Eigentums.

§ Regeln der Videoaufnahme

Folgende Regeln sind einzuhalten: Beachtet werden muss, dass solche Anfertigungen nur in zeitlich und örtlich unbedingt erforderlichen Ausmaß erstellt werden dürfen. Ein Nachbargrundstück darf also keinesfalls gefilmt werden. Die Videoüberwachung ist geeignet zu kennzeichnen, etwa durch Beschilderung. Die Aufnahmen müssen regelmäßig gelöscht werden (maximale Speicherdauer von 72 Stunden). Die Bilder dürfen nur im Anlassfall ausgewertet werden. Gelindere Mittel, bspw. ein Schließsystem, sind nicht zielführend.

§ Das Haushaltsprivileg

Erfolgt die Aufnahme der Bilder und Videos ausschließlich aufgrund von persönlichen und familiären Tätigkeiten, so ist die DSGVO nicht anzuwenden. Wird ein Kamerasystem jedoch nicht nur für familiäre Zwecke eingesetzt, sondern auch zur Überwachung, etwa durch das Filmen des öffentlichen Zugangsweges zum Garten, so kommt das Haushaltsprivileg nicht zu tragen. Auch Kameraattrappen sind in diesem Zusammenhang unzulässig, nachdem sie einen gewissen Überwachungsdruck suggerieren.

§ Dashcams

Als Dashcam bezeichnet man Videokameras an Autos, welche an der Windschutz-, Heck- oder Seitenscheibe befestigt sind. Diese dienen der Beweissicherung bei Unfällen. Österreichische und europäische Höchstgerichte sehen diese nur als zulässig an, wenn die Datenverarbeitung nur zur Dokumentation des Unfallherganges verwendet wird, der Aufnahmebereich aufs Nötigste reduziert ist und die Datenspeicherung das zulässige zeitliche Ausmaß nicht überschreitet.

§ Drohnen

Für Drohnen, Fluggeräte mit eingebauter Kamera, welche Daten in Echtzeit an den Piloten übertagen, gelten die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen für Videokameras. Die Überwachung von öffentlichem Grund oder Privatgrund anderer Personen ist nicht erlaubt.

§ Google Maps bzw. Street View

Google tut dem Recht auf Privatsphäre dadurch genüge, dass die abgebildeten Personen vollautomatisch anonymisiert werden. Bei etwaigen Fehlern besteht die Möglichkeit diese manuell einzumelden bzw. ist es auch möglich das eigene Haus unkenntlich machen zu lassen. Eine Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Löschung ist möglich und damit datenschutzrechtskonform.